
Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsreglement, FhR)

vom 19. November 2014¹

Die Gemeindeversammlung von Oberdorf,
gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung² und auf Art. 78 des Gesundheitsgesetzes (GesG)³ und in Ausführung von § 1 und 2 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung (FBV)⁴ sowie von Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)⁵,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen des öffentlichen Friedhofs Büren in der Politischen Gemeinde Oberdorf.

Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Dem Gemeinderat Oberdorf obliegt die Aufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof. Er ist insbesondere zuständig für:

1. Die Erstellung des jährlichen Budgets für das Bestattungswesen im Einvernehmen mit der Friedhofkommission;
2. Die Beschlussfassung über Finanzbeschlüsse im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
3. Die Wahl der Mitglieder der Friedhofkommission;
4. Die Bezeichnung der für die Friedhofverwaltung zuständigen Verwaltungsstelle;
5. Die Wahl der Friedhofangestellten;
6. Den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenzen.

²Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die im übergeordneten Recht oder in diesem Reglement nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 3 Friedhofskommission (Bestattungsbehörde)

a) Konstituierung

¹Die Friedhofskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

²Die Kapellgemeinde Büren hat ein verbindliches Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder in der Friedhofskommission der Politischen Gemeinde Oberdorf.

³Die Friedhofskommission steht unter dem Vorsitz des zuständigen Gemeinderates und konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁴Die für die Friedhofsverwaltung zuständige Person oder deren Stellvertretung führt das Sekretariat. Sie nimmt an den Sitzungen der Friedhofskommission mit beratender Stimme teil.

Art. 4 b) Kompetenzen

Die Friedhofskommission, in dringenden Fällen deren Präsidium, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit hiezu nicht eine andere Behörde oder Stelle zuständig ist. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung und den Friedhofangestellten;
2. Beizug von Fachpersonen für Gestaltungsfragen und für kulturhistorisch bedeutsame Fragen der Friedhofsanlage.

Art. 5 Friedhofverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Präsidium der Friedhofskommission. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Sie führt ein Verzeichnis sämtlicher Bestattungen;
2. Sie führt den Friedhofsplan;
3. Sie nimmt Entwürfe von Grabmälern gemäss Art. 18 Abs. 2 entgegen;
4. Sie bestimmt die Reihenfolge der Grabbelegung gemäss Friedhofsplan;
5. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen;

6. Sie erhebt für ihre Aufwendungen die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren, soweit dies nicht durch die Gemeindeverwaltung erledigt wird. Verfügungen sind durch die zuständige Behörde zu erlassen;
7. Sie überprüft die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Masse, Form und Materialien der Grabmäler.

Art. 6 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

Art. 7 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel im Aufbahrungsraum.

Art. 8 Bestattung

¹Für den kirchlichen Teil der Bestattung sind grundsätzlich die Pfarrämter der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden und der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zuständig. Die Angehörigen haben sich hiefür möglichst bald mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

²Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gemäss Abs. 1 hievor statt, hat eine offizielle Vertretung der Gemeinde anwesend zu sein.

III. GRABESRUHE

Art. 9 Grabesöffnung

Ein Grab darf ausschliesslich von der Friedhofverwaltung geöffnet oder geschlossen werden.

Art. 10 Aschenurnen

In bestehende Erdbestattungsgräber dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe gemäss der Friedhofs- und Bestattungsverordnung⁴ gewährleistet ist.

IV. GRÄBERARTEN**Art. 11 Grabtypen / Nutzungsdauer**

Grabtypen	Nutzungsdauer
1. für die Erdbestattung	
a. Einzelgräber	15 Jahre
b. Familiengräber	40 Jahre*
2. für die Urnenbestattung	
a. Einzelgräber	15 Jahre
b. Urnenwand	15 Jahre
c. Urnenhain	15 Jahre
3. für die Aschenbestattung (Gemeinschaftsgrab)	15 Jahre
4. Gemeinschaftsgrab für Früh- und Totgeburten ¹	15 Jahre

*) ab erster Bestattung

Art. 12 Verlängerung / Verzicht / Neuvergebung

¹Die Nutzungsdauer von Familiengräbern gem. Art. 11 kann für eine weitere volle Nutzungsdauer verlängert werden, sofern nicht bauliche Umgestaltungen des Friedhofs dies verhindern.

²Es kann vor Ablauf der Nutzungsdauer auf die Nutzung verzichtet werden. Der Verzicht bedarf der Schriftlichkeit; zudem muss die gesetzliche Mindestgrabesruhe eingehalten werden. Durch die vorzeitige Vertragsauflösung entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

¹ „Engelskinder“

Art. 13 Familiengräber

¹Familiengräber sind an den Aussenseiten der Friedhofanlage angeordnet. Die Bestattungen erfolgen nebeneinander.

²Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestgrabruhe kann, sofern die Nutzungsdauer die gesetzliche Mindestgrabruhe weiterhin gewährleistet, eine dritte und vierte Bestattung erfolgen.

Art. 14 Urnengräber / Urnen-Nischen

¹Bei Einzelgräbern ist die Beisetzung einer zweiten Urne bei Todesfällen innerhalb von fünf Jahren und innerhalb der gleichen Familie erlaubt.

²Die Urnen- Nischen bei der Urnenwand sind mit den vorgeschriebenen Fotos und Inschriften zu versehen.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die in ihrem letzten Willen kein separates Grab wünschen, erfolgt im Gemeinschaftsgrab; § 17 Abs. 1 FBV⁴ bleibt vorbehalten.

Art. 16 Aufhebung von Gräbern

¹Wenn die Gemeindeversammlung Veränderungen des Friedhofs beschliesst, welche die Aufhebung von Gräbern erfordert, ist die Gemeinde verpflichtet, ohne weitere Gebühren, für die in Anspruch genommenen Grabstätten andere gleichartige anzuweisen und auf ihre Kosten die Verlegung der Leichname, Urnen und Grabmäler auszuführen.

²Für die neue Grabstätte ist bei Bedarf eine neue Nutzungsdauer gemäss Art. 11 zu vereinbaren.

V. GRABMÄLER

Art. 17 Bewilligungspflicht

¹Die Grabmäler bezwecken die Erinnerung an die Verstorbenen.

²Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.

³Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein Gesuch im Doppel einzureichen mit vollständigen Angaben über Material und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

Art. 18 Masse der Grabmäler

Die Richtmasse für Grabmäler bei Erd- und Urnenbestattung sind im Anhang 1 festgehalten.

Art. 19 Gestaltung der Grabmäler

¹Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofs und dem religiösen Empfinden zu entsprechen. Sie sind in die direkte Umgebung und in das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.

²Die Friedhofkommission ist berechtigt, Abweichungen zu den im Anhang 1 bestimmten Massen und Grundformen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies rechtfertigen.

Art. 20 Werkstoffe

¹Grabmäler sind aus natürlichen Materialien in guter handwerklicher Qualität auszuführen.

²Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind in der Regel Naturstein, Holz und Schmiedeisen zugelassen. Über die Verwendung anderer Materialien entscheidet die Friedhofkommission.

VI. GRABSCHMUCK

Art. 21 Einfassungen

Private Einfassungen oder Abgrenzungen der Gräber sind nicht gestattet.

Art. 22 Weihwassergefässe

¹Weihwassergefässe werden an geeigneten Orten durch die Friedhofverwaltung angebracht.

²Die Platzierung individueller Gefässe ist nicht gestattet.

Art. 23 Grabpflege

¹Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Die Wahl der Bepflanzung ist grundsätzlich freigestellt. Das Anpflanzen von Zierwacholder ist verboten. Die Pflanzen dürfen weder störend auf andere Gräber übergreifen noch das Grab dominieren.

²Für die Entsorgung stehen Abfallbehältnisse auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Entsorgung hat getrennt zu erfolgen.

³Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sowie des Urnenhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Kostentragung

Folgende Bestattungs- und Grabkosten, sofern die Friedhofverwaltung diese beauftragt hat, gehen unter solidarischer Haftung der Bestellerin oder des Bestellers zu Lasten des Nachlasses der/des Verstorbenen:

- Leichentransport
- Holzkreuz mit Inschrift
- Gebühren des Bestattungsinstitutes
- Sarg/Urne
- Kremation
- Sargträger
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Grabmal, dessen Unterhalt und Entsorgung
- Gebühren gemäss Anhang 2
- Anpflanzung und deren Unterhalt

Art. 25 Haftung

Die Politische Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen und anderen auf dem Friedhof deponierten Sachen, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Übergangsbestimmungen

Abgeschlossene Mietverträge mit vereinbarten Nutzungsdauern behalten ihre Gültigkeit gemäss Vertrag, respektive Urkunde.

Art. 27 Schlussbestimmungen

¹Die Zuständigkeit für die Änderung und Aufhebung dieses Reglements wird nach Art. 87 Abs. 1 GemG dem Gemeinderat übertragen.

²Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2015 in Kraft.

³Sämtliche widersprechende Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 25. Mai 2003 über das Friedhof- und Bestattungswesen der Kapellgemeinde Büren (Friedhofsreglement).

Oberdorf, 19. November 2014

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Gemeindepräsidentin
Judith Odermatt-Fallegger



Gemeindeschreiber
Martin Dudle-Ammann

¹ Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 2014
Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. ____ vom _____

² NG 111

³ NG 711.1

⁴ NG 715.2

⁵ NG 171.1

Anhang 1 zum Friedhofsreglement

vom 19. November 2014

MASSE DER GRABMÄLER

Erdbestattungen

	Höhe	Breite	Dicke
Einzelgrabmal	120 cm	60 cm	12 cm
Familiengrabmal	120 cm	100 cm	14 cm
Kindergrabmal	80 cm	40 cm	8 cm

Die Höhe der Grabmale wird ab dem Niveau der Wegplatten gemessen.
Massstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Urnenbestattung

	Höhe	Breite	Dicke
Urnen-Einzelgrabmal	80 cm	50 cm	12 cm

Urnenhain

Das liegende Grabmal darf, gemessen ab bestehendem Niveau, folgende Masse nicht überschreiten:

Quadrat	34 cm	34 cm	15 cm
Rechteck	40 cm	30 cm	15 cm

Abgeleitete Formen dürfen diese maximalen Masse nicht überschreiten.
Massstab für die Eingabezeichnung 1 : 10

Anhang 2 zum Friedhofsreglement

vom 19. November 2014

GEBÜHREN

Auf dem Friedhof Büren werden für Erdbestattungen folgende Gräber unentgeltlich abgegeben:

- Einzelgrab
- Einer-Urnengrab

Familiengräber

Zweier-Familiengrab	für 40 Jahre	CHF 3'000.00
---------------------	--------------	--------------

Urnenwand

Urnen in der Urnenwand	für 15 Jahre	CHF 900.00
------------------------	--------------	------------

Urnenhain

Urnengrab im Urnenhain	für 15 Jahre	CHF 900.00
------------------------	--------------	------------

Grabplatz für Auswärtige

Für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Oberdorf hatten, wird nebst der ordentlichen Grabgebühr folgende Gebühr erhoben:

	Urnenbestattung / Gemeinschaftsgrab	Erdbestattung
Wohnsitz in NW	CHF 300.00	CHF 600.00
Wohnsitz ausserhalb NW	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00

Anhang 3 zum Friedhofsreglement

vom 19. November 2014

PREISE

Grab öffnen auf eine Tiefe von 1.5 m	CHF	300.00
Grab öffnen auf eine Tiefe von 2.0 m	CHF	350.00
Grab decken, Kränze und Blumenschmuck arrangieren (inklusive Mithilfe Sarg tragen) bei Einzel- und Familiengräbern. 4 x CHF 100.00	CHF	400.00
Öffnen und decken eines Kindergrabes	CHF	250.00
Beisetzung Urne in Familiengrab (Zweierfamiliengrab)	CHF	250.00*
Beisetzung in Urnenwand	CHF	100.00*
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00*
Benützung des Aufbahrungsraums für verstorbene Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb der politischen Gemeinde Oberdorf hatten	Pauschal CHF	100.00

* Die Kosten für das Tragen der Urne sind in diesem Betrag enthalten.